

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion vom 18. Februar 2020**

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, die sich auf den beiliegenden Planteilen (Anlage 1 - Bereich Bischofswiesen Mitte - , Anlage 2 - Bereich Stanggaß Nord - , Anlage 3 - Bereich Stanggaß Süd - und Anlage 4 - Bereich Engedeß - zu dieser Satzung) innerhalb der dafür vorgesehenen roten Schraffur befinden.

#### **§ 2 Genehmigungsvorbehalt**

Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt innerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
4. bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
5. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen, den 18. Februar 2020  
Gemeinde Bischofswiesen

  
**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister